Az. 1624-07.04:12/01 Drucksache 10

Landessynode

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

3. bis 4. April 2020

V o r s c h l a g

des Ältestenrates

zur Bestimmung der Vertreter*innen der kirchlichen Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke

nach Artikel 72 Abs. 5 Nr. 2 der Grundordnung

Die Landessynode möge aus den in der Anlage benannten Vertreterinnen und Vertretern der kirchlichen Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke gemäß Artikel 72 Abs. 5 Nr. 2 der Grundordnung **aus jedem Bereich jeweils eine Person** wählen.

Sigrun Neuwerth
Vorsitzende

Begründung:

Mit der jüngsten Änderung der Grundordnung wurde das Verfahren zur Wahl der sechs Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke in Artikel 72 Abs. 5 neu geregelt. Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und das Berliner Missionswerk bestimmen je ein Mitglied der Landessynode; weiterhin gehört die oder der Beauftragte der Landeskirche für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Landessynode an.

Der Ältestenrat hat die übrigen kirchlichen Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke zusammengestellt und sie einem der Bereiche

a) Bildung,
b) Gemeinde,
c) Mission, Seelsorge und andere kirchliche Arbeitsbereiche

zugeordnet. Jeder Bereich wird durch ein Mitglied der Landessynode repräsentiert.

Der Ältestenrat hat weiterhin das Organ bestimmt, welches den Wahlvorschlag unterbreitet hat.
Der Vorstand des Gemeinschaftswerkes und die Arbeitsgemeinschaft der Amtsleitenden haben keine Vorschläge übersandt. Dem Vorstand des Gemeinschaftswerkes ist es nicht gelungen, einen geeigneten Kandidaten zu benennen, und die Arbeitsgemeinschaft der Amtsleitenden möchte Vertreter als ständige Gäste ohne Stimmrecht in einzelne Ausschüsse senden.

Die Landessynode wählt im letzten Jahr ihrer Amtszeit für jeden Bereich jeweils ein Mitglied der Landessynode für die kommende Amtszeit aus den für den Bereich vorliegenden Personalvorschlägen. Gewählt ist in jedem Bereich die Person mit den meisten Stimmen. Dabei hat jedes Mitglied der Landessynode für jeden Bereich eine Stimme. Gewählt ist in jedem Bereich die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen. Die zwei stellvertretenden Mitglieder sind die Kandidatinnen und Kandidaten in jedem Bereich entsprechend der zweit- und dritthöchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Anlagen: 1. Übersicht über die Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke mit Personalvorschlägen
2. Kurzvorstellungen der Kandidat*innen